



HEIMSTATUT

Stand: 1. Juni 2005

1) Heimträger und Widmungszweck

Der Heimträger des Studentenheimes im Haus Schießstattgasse 3 ist der gemeinnützige Verein „Studentenhilfe Babenberg“ mit seinem Sitz ebendort. Widmungszweck ist neben der Unterstützung würdiger und bedürftiger katholischer Hochschüler auch die Errichtung, Führung und Erhaltung von Studentenheimen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2) Heimverwaltung

Die Heimverwaltung wird vom Geschäftsführer des Vereins wahrgenommen, der mit Stimmenmehrheit vom Vereinsvorstand eingesetzt wird. Die Hausverwaltung der Liegenschaft ist die Fa. WEVIG - Wohnungseigentumsverwaltung- und Immobilien- Treuhand-gesmbH, Rösselmühlgasse 28, 8020 Graz (Tel.: 711116-0)

3) Benützung des Heimes

Die Benützung des Heimes wird unter Punkt III. der Heimordnung geregelt.

4) Vergabe von Heimplätzen

Die Vergabe der Heimplätze wird unter Punkt V. der Heimordnung geregelt.

5) Räumlichkeiten

Die Heimplätze befinden sich im 2. und 3. Obergeschoss des Hauses Schießstattgasse 3 in Graz an der Außenseite des U- förmigen Ganges. Die Zimmer für diese Heimplätze sind Ein- und Zweibettzimmer, die mit den für das Wohnen erforderlichen Möbeln ausgestattet sind. Alle Zimmer besitzen Internetanschluss, der von den Heimbewohnern ohne Zusatzkosten benützt werden kann.

Zum Heim gehören weiters die Gemeinschaftseinrichtungen. Je Geschoss bestehen diese aus Wasch- und Duschräumen sowie Toiletten auf der Innenseite des Ganges einerseits und einer Kleinküche sowie einer Essnische auf der Westseite des Geschosses andererseits. Der Gang selbst gehört ebenfalls zu den Gemeinschaftseinrichtungen.

Allgemeine Teile des Hauses sind der Hauseingang, der Flur, das Stiegenhaus und das Flachdach.

Das Kellergeschoss, das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss sind mit Ausnahme der allgemeinen Teile nicht Bestandteile des Studentenheimes.

Im ersten Obergeschoss befinden sich die Räume der Katholischen Österreichischen Studentenverbindung Babenberg-Graz. Der Aufenthalt von Nichtmitgliedern in den Räumen der Studentenverbindung bedarf der Zustimmung der Verbindung. Heimbewohner, die nicht Verbindungsmitglieder sind und sich dort aufhalten, genießen das Gastrecht der Verbindung.

6) Rechte und Pflichten

6.1) Allgemeines

Neben den in der Heimordnung aufgelisteten Rechten und Pflichten sind folgende weitere Regelungen zu beachten:

Die Heimbewohner und alle heimfremden Personen haben im Heim die allgemein geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze) sowie insbesondere auch das Heimstatut und die Heimordnung einzuhalten. So hat z.B. der Heimbewohner für die Einhaltung der Meldevorschriften selbst zu sorgen.

Die Heimbewohner haben sich gegenüber den Vertretern und Angestellten des Heimträgers sowie gegenüber den anderen Heimbewohnern stets korrekt zu verhalten.

Die Heimbewohner haben den Anordnungen der Vertreter des Heimträgers nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten.

Jeder Heimbewohner ist angehalten, sich an den Aushängen über allfällige Mitteilungen zu informieren.

Das Statut und die Heimordnung sind für alle Heimbewohner und heimfremden Personen bindend.

Mit der Zustellung des Heimstatuts und der Heimordnung an den Vorsitzenden der Heimvertretung ist die Zustellung an die Heimbewohner im Sinne des Studentenheimgesetzes vollzogen. Bis zu einer allfälligen Neuwahl gilt die Zustellung mit der Zustellung an den bisherigen Vorsitzenden der Heimvertretung als vollzogen.

6.2) Entgelt, Kautiön

Neben den Regelungen in Punkt VI. der Heimordnung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Das Entgelt wird von der „Studentenhilfe Babenberg“ nach Anhörung der Heimvertretung festgelegt. Eine Erhöhung während des Studienjahres darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Die „Studentenhilfe Babenberg“ hebt bei Vertragsabschluss von jedem Studierenden eine Kautiön in der Höhe eines monatlichen Benützungsentgelts für einen Heimplatz ein. Diese Kautiön dient insbesondere zur Abdeckung von Schäden, die dem Heimbewohner zuzurechnen sind. Wenn die Kautiön nicht in Anspruch genommen wird, wird sie, wenn der Grund der Einhebung weggefallen ist, unverzinst rückerstattet.

Die Einnahmen aus der Anlage der Kauttionen (Zinsen) werden von der „Studentenhilfe Babenberg“ zur Abdeckung der Betriebskosten des Heimes verwendet. Nach Möglichkeit wird den Bewohnern der Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb des Studentenheims gewährt.

6.3) Verstöße; Stellungnahme, Mahnung

Wenn gegenüber einem Heimbewohner ein Verstoß gegen dieses Statut behauptet wird, wird er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Er hat diese Stellungnahme binnen einer Woche ab Aufforderung durch die Heimverwaltung abzugeben. Bei Verstößen gegen das Heimstatut kann die Heimverwaltung den Heimbewohner mahnen, im Wiederholungsfall die Kündigung aussprechen. Die Mahnung hat schriftlich unter Anführung des Tatbestandes zu erfolgen. Bei Zustimmung des Heimbewohners ist ein Mitglied der Heimvertretung beizuziehen.

6.4) Kündigung

6.4.1) Kündigung durch den Heimbewohner:

Kündigungen sind zum Ablauf eines Kalendermonats unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Frist kann von der Heimverwaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe herabgesetzt werden.

6.4.2) Kündigung durch den Heimträger:

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats außergerichtlich oder gerichtlich gekündigt werden, wenn

- a. der Heimbewohner sein Studium beendet oder abgebrochen hat,
- b. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt,
- c. die soziale Bedürftigkeit wegfällt,
- d. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer überschritten hat,
- e. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers, dessen Mitarbeitern oder dritten Personen gegenüber, wodurch den Heimbewohnern das Zusammenleben verleidet wird oder es unzumutbar ist, sowie zum Nachteil der Häuser und Einrichtungsgegenstände schuldig macht,
- f. wenn der Heimbewohner gegen seine Verpflichtungen aus dem Studentenheimgesetz, dem Heimstatut, der Heimordnung oder dem Benützungsvertrag grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.

Die Kündigung aus den Gründen der Ziffern a, b, d, e und f hat nach Anhörung des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung seines Stellvertreters zu erfolgen. Eine Kündigung aus den Gründen der Ziffer c setzt die Zustimmung der Heimvertretung voraus. In jedem Fall ist ein allfälliger Kontingentnehmer von der erfolgten Kündigung in Kenntnis zu setzen.

6.5) Sofortige Auflösung des Benützungsvertrages

Macht sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Leuten schuldig oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, für andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers, so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Für den Fall, dass der Heimbewohner trotz vorangegangener Mahnung mit der Bezahlung des vereinbarten Benützungs-

entgelt in Verzug gerät, ist der Heimträger berechtigt, die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages zu erklären. In Zeiten, in denen die Heimvertretung nicht zusammen-treten kann, darf der Heimträger bei Gefahr in Verzug die Kündigung oder eine Ver-tragsauflösung ohne Anhörung der Heimvertretung aussprechen. Er hat jedoch den Vor-sitzenden der Heimvertretung hievon schriftlich zu verständigen. In jedem Fall ist ein all-fälliger Kontingentnehmer von der erfolgten Vertragsauflösung in Kenntnis zu setzen.

6.6) Schlichtungsausschuss

Gemäß Studentenheimgesetz wird zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benüt-zungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch ausgenommen Kündigung, Räumung und Höhe des Entgeltes, für die Dauer jeweils eines Jahres, beginnend mit dem Wintersemester ein Schlichtungs-ausschuss bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus einem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern die-se hierfür nicht einen Vertreter namhaft macht, sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsit-zende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt. Kommt eine Bestellung des Vor-sitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitäts- und Hochschullehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-verhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der Universitäts-bzw. Rektoratsdirektionen des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen. Für das Verfah-ren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschus-ses außer Kraft tritt. Im übrigen - von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räu-mung des Heimplatzes abgesehen - kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingelei-tet werden, wenn der Schlichtungsausschuss angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich ge-schlossen worden ist. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichts außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlich-tungsausschuss geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutions-ordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

6.7) Heimordnung

Im Rahmen des Heimstatuts ist entsprechend dem Studentenheimgesetz eine Heimord-nung zu beschließen. In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner und die Benützung des Studen-tenheimes regeln. Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung treten jeweils am folgenden 1. Juli in Kraft.

6.8) Änderungen des Heimstatuts

Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienjah-res geltend.